

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  |
| <b>Herausgeber:</b> | Historischer Verein des Kantons Bern  |
| <b>Band:</b>        | 40 (1949-1950)  |
| <b>Heft:</b>        | 2   |
| <b>Artikel:</b>     | Beiträge zur Geschichte der Besiedelung und der Wirtschaftslage des Forstgebietes uns seiner näheren Umgebung |
| <b>Autor:</b>       | Rennefahrt, Hermann   |
| <b>Kapitel:</b>     | 5: Schutz der Wälder  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-371006">https://doi.org/10.5169/seals-371006</a>                       |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stand ein «hauß», auf einem Stück ein «hüttli», auf einem eine Schmiede; zwei werden als «haußhofstattli» bezeichnet.<sup>31)</sup>

Die Einschläge längs der Flüsse wurden gelegentlich vom Hochwasser überflutet und weggerissen; den betroffenen Besitzern wurde dann regelmässig anderswo Ersatzland gewährt oder der Zins erlassen.<sup>32)</sup> Auch sonst war die bernische Obrigkeit mit Erteilen von Einschlagsbewilligungen nicht engherzig, trotz der grundsätzlichen Abneigung gegen die Verminderung des Waldbodens.<sup>33)</sup>

## 5. Schutz der Wälder

Trotz besserer Waldhut ereigneten sich, namentlich im Forst, mitunter schwere Übergriffe mit Einschlägen und Häuserbau, aber auch mit Schwenden und Kohlenbrennen. Gemäss Ratsbefehl hatte z. B. der Vogt von Laupen 1681 durch Verkündung von Haus zu Haus und von der Kanzel das «schädliche schwändten» und das «vil holtz fräbende kolen» im Lediwald (Gemeinde Mühleberg) verbieten lassen; einige Monate nachher berichtete er nach Bern, er habe, als er dort durchgeritten sei, «ein solche quantitet nidergefalten und zum kolen bereitetes holtz angetroffen, daß mir glychsam darab gegruset»; es seien auch «bereit schwellen gesetzt, ein neüwes hus zu buwen»<sup>34)</sup>; die Frevler wurden vor dem Gericht zu Gümnen belangt<sup>35)</sup>; doch durfte das Haus fertig erstellt werden; dafür und von einer Jucharte Hausplatz und Umschwung war ein jährlicher Zins von 1 lb zu zahlen<sup>36)</sup>. Der Wald auf der Ledi hatte ursprünglich einen Halt von mindestens 80 Jucharten gehabt; er war mit den übrigen Gütern des Klosters Frauenkappelen an das Stift zu Bern übergegangen, von demselben aber 1526 an zwei Brüder Remund verkauft worden.<sup>37)</sup> Einer der Nachbesitzer, ein Heinrich Mäder, verkaufte dann im 17. Jh. etwa 30 Jucharten Wald an fünf verschiedene Leute, die den Wald ausreuteten und zum grössten Teil Ackerland daraus machten; die letzten 50 Jucharten verkaufte Mäder vor oder im Jahr 1676 an drei weitere Personen, die ihrerseits Stücke davon an sieben Leute verkauften; einige davon schlugen den Wald alsbald nieder, verkauften oder verkohlten das Holz und säten den gereuteten Boden an; was die drei ersten Käufer nicht wiederverkauft hatten, beabsichtigten sie, als Wald zu erhalten, der eine zur Verbesserung seines Lehengutes in der Ey, ein

anderer, Wagner zu Gümmenen, um Bauholz zur Ausbesserung seines Hauses und Holz zu seinem Handwerk zur Verfügung zu haben.<sup>38)</sup>

Sobald ein Wald sich im Privateigentum befand, konnte die Obrigkeit nicht unmittelbar in dessen Bewirtschaftung eingreifen. Sie konnte dies nur in den der Stadt Bern gehörenden Forsten und in den Wäldern, die zu den ihr gehörenden Erblehengütern dienten. Für diese letzteren wurde das Holzschlagen ohne obrigkeitliche Erlaubnis schon 1585 verboten, unter der Drohung, dass dem widerhandelnden Lehenbauer das Lehengut entzogen würde.<sup>39)</sup> In der gleichen Verordnung wurde beigefügt: «Wan auch jemandts eygen gütter und höltzer beseßen und syne wäld und höltzer verwünscht und ußghüwen hette, oder sollichs künftiger zyt also thün und in mangel holtzes fallen würden (!), denselben wollen wir weder zu büwen, noch anderer nottufft dhein holtz uß unsren wälden mittheilen.» Den Dörfern und Gemeinden, die «eigne und verbannete höltzer» hatten, wurde in der Waldordnung von 1592 ebenfalls befohlen, dort ihren Holzbedarf zu decken und für genügendes Wiederanpflanzen der Schläge zu sorgen.<sup>40)</sup>

Der öffentliche und der private Waldbestand wurde im übrigen durch oft wiederholte Polizeiordnungen geschützt: so wurde seit 1620 allgemein verboten, Bauholz als Brennholz zu verkaufen, bei Busse von 10 lb von jedem Stock und Konfiskation des Holzes<sup>41)</sup>; die Ausfuhr von Holz und das Harzen und Kohlenbrennen wurden eingeschränkt<sup>42)</sup>. Zusammengefasst wurden die früheren Einzel-erlasse in der Waldordnung vom 28. Februar 1725<sup>43)</sup>, vom 6. April 1753<sup>44)</sup> und vom 7. Juli 1786; diese Ordnung wurde erst durch das heute geltende kantonale Forstgesetz vom 20. August 1905 aufgehoben. Ausserdem wurden für einzelne Wälder des Amtes sorgfältige besondere Waldordnungen aufgestellt, wie diejenige für die Wälder bei Mühleberg und Allenlüften, vom 21. Juni 1742<sup>45)</sup> und diejenige für die obrigkeitlichen Laupenwälder, vom 4. März 1754<sup>46)</sup>. Ferner sind zu erwähnen die Ordnung vom 28. Mai 1664 über die Rieder in den Wäldern<sup>47)</sup> und vom 24. August 1678 über Eichenpflanzungen in den Riedern<sup>48)</sup>, welche beide in die allgemeine Waldordnung vom 28. Februar übergingen, aber sich ganz besonders auf die Wälder des Amtes Laupen bezogen. Aber alle diese Vorschriften wurden ungenügend beobachtet, wie sich aus den Schilderungen *Rud. Holzers* (1779) entnehmen lässt; er schreibt vom Forst: «er ist zwar groß, wohlbesetzt und mit schönem aufwachs versehen, aber dem tiefen der einwohner der umliegenden dörfer

unterworfen» ...<sup>49)</sup>. Der Bannwart verzeige alljährlich den nutzungsberechtigten Anteilhabern der Dorfschaften «je nach der größe ihres antheils eine gewiße anzahl stämme; dazu haben sie das acherum und den weidgang. Die bahnwarten glauben ihrer pflicht ein genüge gethan zu haben, wenn sie diese eintheilung gemacht; um die übrigen bedürfniße bekümmern sie sich wenig. Man sieht daher ganze jucharten, auf denen kaum ein paar stämme stehen, und die politik der bauren macht, daß man bald keine schöne buche oder eiche antrifft; sie laßen sie mit fleiß krumm wachsen, da mit sie nicht von der hohen oberkeit zu bauholz gebraucht werden; dabey haben sie dann das acherum; und zum verbrennen ist das holtz nicht weniger brauchbar. - - - Die wälder werden zwar schwandsweise gehauen, die gehäüe eingefristet und zu jungem aufwachs ligen gelassen; allein, da man diese gehäüe zu früh angreifen muß, da das ansäen nicht mit der behörigen vorsicht geschieht, so können die edlern arten, als eichen und buchen, nicht aufwachsen. Die tannen besämen sich selbst und ersteken die übrigen schößling. So wird der eichwald zum tannwald, und dieser zum gebüsich. Dazu hilft auch der weidgang, der obwohl er den armen sehr nützlich ist, dennoch den schaden nicht ersetzt, welchen die wälder dadurch erleiden. Die jungen tannlin werden zertreten und die eich und buchlin oft aus hunger von dem vieh abgefressen. Alles hilft hier das holz vertheüren. Das anligende Murtenbiet ist noch stärker im holzmangel als wir, und überzahlt das holz, das man ihme zuführt, welches die bauren anreizt, so viele fuder dahin zu liefern.»<sup>50)</sup>

Unter dem Einfluss der Ökonomischen Gesellschaft verschwand der Weidgang in den Allmenden des Mittel- und Seelandes seit der zweiten Hälfte des 18. Jhs. nach und nach.<sup>51)</sup> Vielerorts konnten nun Pflanzplätze ausgegeben werden, wo vorher das Vieh geweidet hatte. Deshalb entschloss sich auch die bernische Obrigkeit leichter, Augebiet an Gemeinden zu überlassen. Deshalb die schon oben<sup>52)</sup> erwähnte Hingabe von Auland an Wileroltigen und an die beiden Fryburghaus und kleinerer Strecken zu Biberen 1757, Oberruntigen 1759 und 1771, Oltigen 1759, Golaten 1768 und 1769, wieder in Biberen 1790 und zu Klein Gümmenen 1794.<sup>53)</sup>

Noch zu der Zeit, da *Rudolf Holzer* schrieb (1779), scheint aber der Weidgang in den Wäldern noch grossen Schaden am jungen Aufwuchs verursacht zu haben<sup>54)</sup>, so namentlich in den obrigkeitlichen. Holzer vergleicht ihren Zustand mit den Privatwäldern<sup>55)</sup>; der schlechte Zustand der *obrigkeitlichen* Wälder, woran die Dorfschaften Nutzungsrechte haben, «hat seinen Grund nicht im Mangel

an Kenntnis des Anbaues, sondern in dem Willen der Landleute und einer gewissen Politik.» Diese Politik bestehet namentlich darin, dass sie ihre Nutzungsrechte möglichst weit ausnutzen, und für die Pflege des Waldes möglichst wenig leisteten; dagegen seien die *Privatwälder*, deren Nutzung einzig dem Eigentümer zukomme und die frei seien vom Triftrecht, «wohlbesetzt, von Dornen und gestäud gesäuberet, die feuchten stellen werden abgezapft; die jungen schößling ersticken nicht, weil man ihnen luft macht und die untersten äste abschneitet». Namentlich lobte Holzer den guten Zustand des Laupenwaldes, der Eigentum Laupens war; ebenso des Fawer- und des Maizelgwaldes, über deren Pflege die Rechtsameanteilhaber aus den Kirchspielen Ferenbalm und Kerzers, die zu dem «gemeinen ring» zusammengeschlossen waren, wachten.<sup>56)</sup>

Dem «gemeinen nutz» wurde schon damals am besten geholfen, wenn das Interesse des Einzelnen, der «eigen nutz», mit ihm im Einklang stand.

#### 6. Der Handel mit Landeserzeugnissen

In erster Linie stand natürlicherweise der Verkehr mit den *Landeserzeugnissen*. In früherer Zeit mögen die Schindelmacher von Laupen und Neuenegg<sup>1)</sup> nicht nur für den Bedarf ihrer Heimatorte gearbeitet, sondern ihre Ware auch nach auswärts geliefert haben. Mit der Abnahme der Ergiebigkeit der Wälder scheint aber dieses Handwerk im 18. Jh. bedeutungslos geworden zu sein.<sup>2)</sup> Schmiede, Zimmerleute, Maurer, Schuhmacher, Schneider, Weber und andere ansässige Handwerker waren nur für den Bedarf der Einheimischen tätig.

Mit den Landeserzeugnissen wurde anscheinend schon früh Handel nach auswärts getrieben. *Rud. Holzer*<sup>3)</sup> schreibt 1779 darüber: «Zur handlung ligt diese gegend sehr bequem. Sie ist mit städten umringt, wo das volk seine erdfrüchte, korn und obst in der nähe verkaufen, die rohen und verarbeiteten waaren absezzen, und was ihm mangelt, einkaufen kann. Bern, Fryburg, Murten und Aarberg ligen fast an den gränzen. Die drey grössten heerstraßen in den westlichen theil des cantons durchstreichen dasselbe.» Wenn die Einwohner nicht Zeit haben, den Markt selbst zu besuchen, so ver-